

Ordnung für Arbeitsleistungen

TSV GymTa-Session Altlußheim e.V.

1. Vorbemerkung

Durch die Ordnung für Arbeitsleistungen soll der Verein in die Lage versetzt werden, Tätigkeiten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind, von aktiven Vereinsmitgliedern kostenlos durchführen zu lassen.

Zu den Vereinsarbeiten gehören insbesondere Tätigkeiten im Rahmen der Organisation und Durchführung von eigenen Turnieren, sportlichen Wettkämpfen, Vereinsveranstaltungen, die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen und Vorführungen (Tanzgalas, o. ä.). Tätigkeiten, die im direkten Zusammenhang mit einem Vereinsamt stehen, sind keine Leistungen im Sinne dieser Verordnung.

2. Arbeitsleistung

Jedes aktive Vereinsmitglied hat für Vereinsarbeiten im Kalenderjahr vergütungsfreie Arbeitsstunden zu leisten. Die Arbeitsleistung des Einzelnen kann auch von einem weiteren Familienmitglied erbracht werden.

Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden beträgt für

- Mitglieder der Breitensportgruppen 6 Arbeitsstunden p.a.
- Mitglieder der Turniersportgruppen 10 Arbeitsstunden p.a.

Die Arbeiten und deren Durchführungstermine werden vom Vorstand bekannt gegeben. Die Organisation und Überwachung obliegt dem Vorstand. Werden etwaige Materialien, Werkzeuge, Geräte o. ä. für die Durchführung der Tätigkeiten benötigt, ist zu deren Beschaffung ausschließlich der Vorstand zuständig. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Vorstand geeignete Personen beauftragen.

3. Abrechnung

Das Mitglied erhält über die geleisteten Arbeitsstunden eine Bestätigung. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde hat das Mitglied nach Ablauf des Kalenderjahres auf Anforderung pro Stunde 15,00 € an den Verein zu entrichten.

Beschwerden über geleistete, aber nicht bestätigte Arbeitsstunden sind unverzüglich in Schriftform an den Vorstand zu richten. Der Vorstand berät und entscheidet über die Beschwerde in der nächstmöglichen Sitzung.

4. Befreiung von Arbeitsleistungen

Befreit von Arbeitsleistungen sind alle Vereinsmitglieder ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden. Dies gilt auch für Mitglieder, die durch Beschluss des Vorstandes wegen zwingender Gründe (z. B. Personen mit körperlichen und seelischen Beeinträchtigungen) entbunden worden sind.

5. Wirksamkeit

Die Verordnung tritt mit dem 03. Februar 2022 in Kraft.